

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

LINHARDT GmbH & Co. KG, 94234 Viechtach  
LINHARDT & Co. GmbH, 76707 Hambrücken  
LINHARDT GmbH & Co. KG, 07952 Pausa

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die Bestellungen der LINHARDT GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber vorbehaltlich seiner schriftlichen Zustimmung nicht an, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer aus laufender Geschäftsbeziehung.

## 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Bestellungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.
- 2.2. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe des Geschäftszeichens unverzüglich zu bestätigen. Dazu ist das dem Bestellschreiben beiliegende Bestätigungsfeld des Auftraggebers zu verwenden.
- 2.3. Alle Angebotsunterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und technische Spezifikationen, bleiben dessen Eigentum und dürfen nicht ohne dessen Zustimmung Dritten zugänglich oder bekannt gemacht werden.

## 3. Liefertermine und Vertragsstrafen

- 3.1. Termine und Lieferfristen sind verbindlich.
- 3.2. Ist für den Fall der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie z. B. darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche, unberührt.
- 3.3. Der Auftraggeber kann eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne vorherigen besonderen Vorbehalt angenommen hat.
- 3.4. Wird erkennbar, dass der Auftragnehmer Liefertermine ganz oder zum Teil nicht einhalten kann, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der Auftragnehmer für den hieraus entstandenen Schaden.

## 4. Versandvorschriften und Versandanzeigen

- 4.1. Wenn zu einer Lieferung die verlangten oder erforderlichen Versandpapiere aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht rechtzeitig zugestellt werden oder wesentliche und erforderliche Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vervollständigten Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

## 5. Gefahrtragung / Preise

- 5.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus Bestimmungsadresse“ einschließlich aller Nebenkosten ein.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Gefahrübergang (Ablieferung oder Abnahme, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist) der Auftragnehmer. Dies gilt auch, wenn sich die Lieferung bereits bei der vereinbarten Auslieferungsstelle befindet.

## 6. Entgegennahme und Untersuchung der Ware

- 6.1. Fälle höherer Gewalt, sowie andere nicht vom Auftraggeber zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, berechtigen den Auftraggeber, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben.
- 6.2. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor.
- 6.3. Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Lieferung daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, ist diese in jedem Fall rechtzeitig, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Gefahrübergang oder Erhalt (je nach dem, was später eintritt), verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Soweit für die Prüfung der Lieferung oder Leistung eine längere Frist erforderlich ist, gilt die längere Frist.

## 7. Zahlung und Rechnungen

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Auftraggebers binnen 10 Tagen mit 3 % Skonto, binnen 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Im Falle einer zeitlich bestimmaren Frist kommt der Auftraggeber nur nach vorheriger Mahnung des Auftragnehmers in Verzug. Die Rechnungen sind mit den Bestelldaten des Auftraggebers zu versehen und per Post zweifach einzureichen. Eine Kopie des Lieferscheines ist beizufügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, per Wechsel oder Scheck zu bezahlen. Diskontospesen und Steuern gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.2 Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangs an der im Bestellschreiben besonders gekennzeichneten Lieferanschrift. Zahlungsfristen beginnen jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.3 Etwaige An- und Zwischenzahlung bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit oder der Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Die vom Auftraggeber genannten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 8.2 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) ungekürzt zu. Der Auftragnehmer widerspricht insbesondere jeglichen Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, einschließlich der hieraus resultierenden Schadensersatzansprüche.
- 8.3 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 24 Monate nach Ablieferung oder, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, nach Abnahme, bei längeren gesetzlichen Fristen gelten diese. Für die Verjährung von Mängelansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Ziffer 8.5.
- 8.4 Der Auftraggeber ist auch berechtigt zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder Ersatz zu beschaffen. Er wird den Auftragnehmer jedoch unverzüglich – soweit möglich vor Durchführung solcher Maßnahmen – benachrichtigen. Dies gilt auch für Kaufverträge.
- 8.5 Die Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in 3 Jahren ab Kenntnisnahme oder Kennenmüssen, spätestens aber in 10 Jahren nach Gefahrübergang.

## 9. Produkthaftung

- 9.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen Fehler eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers verursacht ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch alle angemessenen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die diesem aufgrund eines vom Auftraggeber verursachten Fehlers aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufs- oder Informationsaktion (beispielsweise Warnhinweise in Medien) entstehen. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Abschluß einer entsprechenden Versicherung und die Einzahlung der entsprechenden Prämien nachzuweisen. Haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Innenverhältnis aufgrund eines Produktfehlers, so ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, dem Auftraggeber seine Versicherungsansprüche in Höhe des dem Auftraggeber entstandenen Schadens abzutreten. Zahlungen an den Auftraggeber aus diesen abgetretenen Versicherungsansprüche werden auf die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer angerechnet.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, daß der Liefergegenstand oder die Leistung frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er über ein anderes Bestimmungsland Kenntnis hat, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Kann der Auftragnehmer die Schutzrechte Dritter nicht binnen angemessener Frist beseitigen, so ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers für ein übliches und angemessenes Entgelt von dem Inhaber solcher Schutzrechte die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, weitere Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Leistung in dem nach dem Vertragszweck erforderlichen Umfang zu erwirken.

## **11. Geheimhaltung - Zeichnungen**

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten streng vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, vom ihm oder dem Auftragnehmer aufgrund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen etc. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden.
- 11.2 Durch Abnahme oder Billigung von vom Auftragnehmer vorgelegten Zeichnungen, Plänen und Mustern wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Ordnungsgemäßheit der Leistung nicht berührt.

## **12. Abtretung, Aufrechnungsverbot, Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Rechte aus dieser Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.
- 12.2 Verrechnungen und Aufrechnungen dem Auftraggeber gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 12.3 Erweiterte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

## **13. Erfüllungsgehilfen**

- 13.1 Der Auftragnehmer hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des Auftragnehmers gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.

## **14. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand**

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.
- 14.2 Es gilt das deutsche Recht für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, jedoch ausschließlich des UN-Kaufrechtes.
- 14.3 Alleiniger Gerichtsstand ist - sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist - bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebende Streitigkeiten Viechtach.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.